

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 11/06 B

L 22 RJ 160/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 8 RJ 348/02 (SG Frankfurt (Oder))

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. April 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten im Wesentlichen über die Erstattung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 11.4.2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger macht ausschließlich Abweichungen des Berufungsurteils von Urteilen des BSG, insbesondere vom 16.2.1984 (1 RA 15/83, BSGE 56, 165 = SozR 1300 § 45 Nr 6), 2.12.1987 (1 RA 23/87, SozR 2200 § 1303 Nr 33), vom 24.11.1988 (9/9a RV 8/87, BSGE 64, 190 = SozR 1300 § 45 Nr 41) und 25.1.1994 (7 RAR 14/93, BSGE 74, 20 = SozR 3-1300 § 48 Nr 32) geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakter Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). - Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 In seiner Beschwerdebegründung legt der Kläger unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils lediglich dar, dass das LSG von den oben genannten Entscheidungen des BSG "abweiche", diese "verletze" bzw "zu ihnen im Widerspruch stehe". Damit allein bezeichnet er in der gebotenen Weise weder einen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz des BSG noch eine maßgebliche rechtliche Aussage des Berufungsgerichts, noch stellt er die Unvereinbarkeit solcher Rechtssätze heraus. Insbesondere arbeitet der Kläger nicht heraus, warum in diesen höchstrichterlichen Entscheidungen behandelte Rechtsfragen für das Berufungsurteil tragend, dh entscheidungserheblich waren. Die genannten Entscheidungen befassen sich im Wesentlichen mit Fragen der Rücknahme von Verwaltungsakten. Ausweislich



der Entscheidungsgründe des Berufungsurteils hat das LSG jedoch zugrunde gelegt, dass der Bescheid der Beklagten vom 26.9.2001 eine Erstattungsregelung, die Gegenstand einer späteren Aufhebung sein konnte, (noch) nicht enthalten habe, die Ablehnung der Erstattung seiner freiwilligen Beiträge vielmehr (erst) mit Bescheid vom 18.6.2002 "verfügt" worden sei.

- 6 Soweit der Kläger in seiner Beschwerdebegründung der Sache nach die materiell-rechtliche Auffassung des Berufungsgerichts als unzutreffend ansieht, insbesondere meint, die Ablehnung der Erstattung erweise sich als unzulässige Rechtsausübung, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde hierauf nicht gestützt werden.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

